



Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson.

Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Absenzen

- Das Formular ist zuerst der Klassenlehrperson zu zeigen.
- Beachte bitte auch das Urlaubsreglement auf der Rückseite des Formulars.
- Für eine mehrtägige Schnupperlehre in der 3. ORS ist das Gesuch in Form eines Geschäftsbriefes an die Schulleitung abzugeben.

Die / der Unterzeichnete beantragt Urlaub für:

Name, Vorname:	
Adresse, Wohnort, Telefon:	
Klasse:	Klassenlehrperson:
Datum desurlaubes:	Anzahl Schulhalbtage:

Betroffene Lehrpersonen (inkl. Religion und Mittagstisch)

Name	Unterschrift der Lehrperson	Name	Unterschrift der Lehrperson
1.		5.	
2.		6.	
3.		7.	
4.		8.	

Grund des Gesuchs:

Beilage:

<input type="checkbox"/> ärztliches Zeugnis	<input type="checkbox"/> Familienanlass	<input type="checkbox"/> Sportveranstaltung, kulturelle Veranstaltung
<input type="checkbox"/> Urlaub	<input type="checkbox"/> weitere:	

Datum: _____ Unterschrift erziehungsberechtigte Person: _____

Entscheid der Klassenlehrperson / Schulleitung

<input type="checkbox"/> im befürwortenden Sinn an die Schulleitung weitergeleitet	<input type="checkbox"/> im ablehnenden Sinn an die Schulleitung weitergeleitet
<input type="checkbox"/> bewilligt	<input type="checkbox"/> nicht bewilligt
Grund/Bemerkung	

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen bei der Schulleitung, resp. beim Schulrat schriftlich Rekurs eingelegt werden.

Datum: _____ Unterschrift der Klassenlehrperson: _____

Datum: _____ Unterschrift der Schulleitung: _____

Schulleitung

Urlaubsreglement:

1. **Alle Urlaubsgesuche für mehrtägige Absenzen werden mit dem Formular „Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Absenzen“ an die Klassenlehrperson eingereicht.**
2. **Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson.**
3. Als Dispensationsgründe für einen Tag werden in der Regel zugelassen: Beerdigungen und Hochzeitsfeiern in der Familie, nationale und internationale Turniere und Wettkämpfe, Alpaufzüge oder Alpabfahrten in der Familie.
4. **Dispensationen bis zu einer Woche bewilligt die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulbehörde.**
5. Über die Dispensationsgesuche wird nur nach Rücksprache mit den Lehrpersonen entschieden. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.
6. Das Gesuch ist möglichst frühzeitig, bei planbaren Absenzen mindestens jedoch 2 Wochen vorher, durch die Eltern einzureichen. Auf zu spät eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
7. Für die ausfallende Schulzeit können Eltern, Schülerinnen und Schüler keine Kompensationsleistungen seitens der Schule geltend machen. Die ausgefallene Schulzeit gilt im Einvernehmen zwischen Eltern und Behörden als verpasste Schulzeit.
8. **Die Schülerin, der Schüler muss den versäumten Stoff selbständig aufarbeiten.**
9. **Die Schülerin, der Schüler informiert im Voraus alle betroffenen Lehrpersonen und die Mittagstischköchin über die Absenz.**
10. **Zu Beginn und zum Abschluss eines Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler erwartet.** Urlaubsgesuche werden daher nicht bewilligt.
11. Für begründete Schnupperlehren (ab der 9. Klasse) oder für Sportlerinnen und Sportler gelten besondere Bestimmungen.

Das Reglement wurde vom Schulrat Wolfenschiessen am 15. November 2005 genehmigt.

312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

Art. 60 Schulbesuch

- 1 Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut sind, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.
- 2 Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung das Absenzenwesen, die Dispensation und die Abmeldung aus religiösen Gründen.

Art. 82 Strafbestimmung

- 1 Wer vorsätzlich gegen Art. 60 dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.– bestraft.
- 2 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gerichtsgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung.

312.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)

§ 5 Dispensation, Absenzen

- 1 Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.
- 2 Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.
- 3 Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen.
- 4 Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.
- 5 Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Handhabung der Dispensationen im 1. Kindergartenjahr.

Schulleitung
